

Betr.: Az 2 StR

Hier: Ablehnungsgesuch

I. Erklärung:

Zu dem Befangenheitsgesuch von Herrn Rechtsanwalt Oschmann vom 5. Juli 2012 gebe ich - entgegen der Regelung des § 26 Abs. 3 StPO - aus den nachfolgend aufgeführten Gründen derzeit keine dienstliche Erklärung ab.

1) Ich habe am 28. März 2012, nachdem ich in dem Verfahren 2 StR 25/12 wegen Besorgnis der Befangenheit - im Zusammenhang mit Anhörungen von Senatsmitgliedern durch das Präsidium des BGH am 15. Dezember 2011 und 18. Januar 2012 - abgelehnt worden war, gem. § 26 Abs. 3 StPO eine dienstliche Erklärung abgegeben. Sie hatte Handlungen des Präsidenten des Bundesgerichtshofs und Maßnahmen des Präsidiums des Gerichts zum Gegenstand.

Am 10. April 2012 hat der Präsident des Bundesgerichtshofs die Geschäftsstelle des 2. Strafsenats durch die Präsidialrichterin anweisen lassen, ihm meine dienstliche Erklärung vom 28. März 2012 (sowie die Erklärungen anderer Senatsmitglieder) sofort vorzulegen. Ich war darüber nicht informiert und erfuhr - wie der ganze Senat - erst am Nachmittag des 11. April 2012 durch Zufall davon. Ein Einverständnis habe ich zu keinem Zeitpunkt erteilt.

Eine Anfrage vom 12. April 2012 bei der Präsidialrichterin des BGH nach der Grundlage der Anordnung ist nicht beantwortet worden. Der Präsident des Bundesgerichtshofs hat auf meine an ihn gerichtete weitere Anfrage, aus welchem Grund und mit welcher Zielsetzung der Zugriff auf meine dienstliche Erklärung erfolgt sei und welche Personen von ihrem Inhalt Kenntnis erhalten hatten oder erhalten sollten, auf ein Schreiben an den damaligen Vorsitzenden des 2. Strafsenats verwiesen. Das Schreiben wurde von diesem während der nächsten Beratung des Senats vorgelesen; eine Ablichtung durfte ich - entgegen meiner Bitte - nicht fertigen. In dem Schreiben war sinngemäß ausgeführt, der Vorsitzende der zuständigen

Spruchgruppe, RiBGH Dr. Appl, habe - soweit ersichtlich, etwa einen Monat zuvor - auf telefonische Anfrage erklärt, er habe keine Einwände. Außerdem sei der Zugriff in Ausübung des allgemeinen Informationsrechts des Präsidenten erfolgt.

Letzteres hatte der Präsident des BGH zuvor auch schon der Süddeutschen Zeitung mitteilen lassen, die hierüber am 3. Mai 2012 berichtete.

Der frühere Senatsvorsitzende Dr. Ernemann hat dem Senat mitgeteilt, der Präsident des BGH habe bei einer Präsidiumssitzung am 11. April 2012 erklärt, er habe auf die dienstlichen Erklärungen Zugriff genommen, um "zu schauen, was darin steht, damit man dem gegebenenfalls pressemäßig entgegentreten könne." Er lasse von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin prüfen, ob es zulässig sei, die Erklärungen an alle Präsidiumsmitglieder zu verteilen.

2) Nach meiner Ansicht war der Zugriff des Präsidenten auf meine dienstliche Erklärung vom 28. März 2012 ein unzulässiger dienstaufsichtlicher Eingriff in meine durch Art. 97 Abs. 1 GG geschützte richterliche Unabhängigkeit. Abgabe und Inhalt dienstlicher Erklärungen gehören zum Kernbereich richterlicher Unabhängigkeit und sind der Dienstaufsicht entzogen (§ 26 Abs. 3 DRiG). Eine Berechtigung zu dem Zugriff ergab sich daher nicht aus allgemeinen dienstaufsichtlichen Befugnissen. Die Absicht, einer gem. § 26 Abs. 3 pflichtgemäß abgegebenen dienstlichen Erklärung eines Richters vorab "pressemäßig entgegenzutreten", falls der Inhalt der Erklärung hierzu Anlass geben sollte, war kein legitimer Grund für die dienstaufsichtliche Maßnahme. Diese war in hohem Maße geeignet - und, soweit ersichtlich, auch bestimmt - auf meine richterliche Tätigkeit zumindest mittelbar Einfluss zu nehmen.

Erst Recht gab es keine aus dem Verfahren selbst folgende Berechtigung für den Präsidenten des BGH, der - ebenso wie die Mitglieder des Präsidiums des BGH - als potentieller Zeuge in jenem Ablehnungsverfahren in Betracht kam, sich Kenntnis von dienstlichen Erklärungen zu verschaffen, die sein eigenes Verhalten und das von Mitgliedern des Präsidiums unter dem Gesichtspunkt eines evtl. unzulässigen Versuchs der Beeinflussung von Richtern zum Gegenstand hatten.

Ich habe am 29. Mai 2012 an das Dienstgericht des Bundes den Antrag gestellt, die Unzulässigkeit der Maßnahme festzustellen. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf mein Antragsschreiben vom 29. Mai 2012, das ich insoweit zum Gegenstand dieser

3

Erklärung mache. Über den Antrag - Aktenzeichen RiZ 3/12 - ist noch nicht entschieden; der Antragsgegner hat eine Erwidierungsschrift noch nicht vorgelegt.

3) Ich weiß bislang weder, welches Ergebnis die Rechtsprüfung hatte, mit welcher der Präsident des Bundesgerichtshofs eine wissenschaftliche Mitarbeiterin betraut haben soll, noch ob und wenn ja wem Kenntnis von meinen dienstlichen Erklärungen gegeben worden ist. Nach den Mitteilungen, die ich von dem früheren Senatsvorsitzenden Dr. Ernemann und aus der Presse über Grund und Rechtsgrundlage der Maßnahme vom 10. April 2012 erhalten habe, muss ich davon ausgehen, dass der Präsident des Bundesgerichtshofs sich auch weiterhin für berechtigt hält, jederzeit gegen meinen Willen auf dienstliche Erklärungen zuzugreifen, die ich gem § 26 Abs. 3 oder § 30 StPO pflichtgemäß abzugeben habe und die sich inhaltlich mit Handlungen und Verhalten des Präsidenten des BGH selbst befassen könnten.

Hinzu kommt, dass tatsächliche oder angebliche Äußerungen von mir sowie mein tatsächliches oder angebliches Verhalten im Zusammenhang mit dieser Sache vom Präsidenten des Bundesgerichtshofs wiederholt - am 10. Januar 2012 und am 31. Mai 2012 - zum Gegenstand abwertender Vorhaltungen in dienstlichen Beurteilungen gemacht worden sind.

Ich werde aus diesem Grund zur Zeit keine weiteren dienstlichen Erklärungen gem. § 26 Abs. 3 StPO abgeben, wenn und soweit das Ablehnungsvorbringen die oben genannten Fragen zum Gegenstand hat. Anders wäre es, wenn der Präsident des Bundesgerichtshofs erklären würde, dass er von weiteren Zugriffen auf von mir abgegebene dienstliche Erklärungen zukünftig absehen wird.

II. Verfügung

Herrn Vorsitzenden des 2. Strafsenats
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Fischer